Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Mit Zustellungsurkunde: OL24-162-01

Emder Werft und Dock GmbH
Schiffbauerdamm 4
26725 Emden

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Datum
	31.17 40211/1 3.18 G OL24-162-01	0441 80077-0	30.04.2025

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Reparaturwerft (Nr. 3.18 G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Entscheidung

Der Firma Emder Werft und Dock GmbH, Schiffbauerdamm 4, 26725 Emden, wird aufgrund ihres Antrages vom 01.08.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 14.04.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Reparaturwerft mit einer Länge von 260 m erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Nutzung der vorhandenen Werftstrukturen zum Recycling („Abwracken“) von nicht reparaturfähigen Alt-Schiffen mit
    - Nr. 8.11.2.1 GE Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit 85 t/d Durchsatzkapazität
    - Nr. 8.11.2.4 V Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit 75 t/d Durchsatzkapazität
    - Nr. 8.12.1.1 GE Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 130 Tonnen
    - Nr. 8.12.2 V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 372 Tonnen
    - Nr. 8.12.3.1. G Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.385 Tonnen

3. Standort der Anlage ist:

Ort:	26725 Emden
Straße:	Schiffbauerdamm 4
Gemarkung:	Emden
Flur:	1
Flurstücke:	36/16, 36/003, 36/10 und 36/13

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Entscheidungen mit ein.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Bedingung

1. Der Betreiber der Anlage hat gemäß §12 Abs.1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs.3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden (GAA EMD), eine Sicherheitsleistung in Höhe von

128.000,- €,
in Worten: einhundertachtundzwanzigtausend Euro

in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Durchführung der von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen beim GAA EMD zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann in ihrer Höhe seitens des GAA EMD jederzeit entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung oder aufgrund von Änderungen in der Betriebsweise der Anlage neu festgesetzt werden.

Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Bankbürgschaft unter den oben genannten Bedingungen sicherzustellen.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.2 Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit soweit sie nicht durch diese Genehmigung eine Änderung erfahren.

1.3 Es ist ein Genehmigungskataster zu erstellen, indem die Genehmigungsbescheide, Anzeigen, Anordnungen etc. chronologisch aufgeführt werden. Die Genehmigungshistorie ist zu dokumentieren. Zum Genehmigungskataster ist ein Nebenbestimmungskataster zu führen. Aus dem Nebenbestimmungskataster soll erkennbar sein, welche Auflagen erfüllt wurden und welche Auflagen wiederkehrend zu erfüllen sind. Die Dokumentation ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.04.2028 mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen und bis zum 30.04.2030 mit dem Betrieb der geänderten Anlagenteile begonnen wurde.

1.5 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.6 Dem GAA EMD sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Sofern ein Oberflächengewässer betroffen ist, ist zusätzlich die Untere Wasserbehörde der Stadt Emden zu unterrichten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit dieser Behörde abzustimmen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe „Immissionsschutztechnischer Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Nr. LS19352.2/01 vom 05.03.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und im Rahmen der Errichtung sowie beim Betrieb zu beachten. Die der Prognose zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen (Ausgangsdaten / Emissionsdaten), die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und der dort dargestellte Betriebsumfang sind einzuhalten, die daraus resultierenden und dort aufgeführten Maßnahmen / Anforderungen sind durchzuführen.

2.2 Zur Reduktion von Staubimmissionen sind Fahrwege ausreichend zu befestigen.

2.3 Die Betriebs- und Verkehrsflächen der gesamten Anlage sind mindestens monatlich und bei Bedarf bei starken Verschmutzungen zu reinigen.

2.4 Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen sich im Allgemeinen Fahrzeuge maximal mit 20 km/h und Flurförderzeuge (interner Verkehr) mit 10 km/h bewegen. An den Verkehrswegen sind ausreichend Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder dauerhaft zu montieren.

2.5 Vor Beginn der Tätigkeiten sind schiffsspezifische Untersuchungen der Beschichtungen und sonstigen Schiffsteile auf enthaltende gefahrenrelevante Stoffe und Verbindungen zu veranlassen. Die Ergebnisse sind in Hinblick auf das Recycling zu bewerten. Auf Grundlage der Ergebnisse sind Maßnahmen festzulegen, welche sicherstellen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Die Bewertung der gefahrenrelevanten Inhaltstoffe sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und in einem Betriebstagebuch aufzunehmen.

3. Lärmschutz

3.1 Die Recyclingtätigkeiten sind ausschließlich an Wochentagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

3.2 Die Anlage (Schiffsrecycling) ist so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesamtzusatzbelastung der Werft die in untenstehenden Tabelle genannten Immissionsrichtwerte für die Tagzeit an den aufgeführten Immissionsorten (Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Nr. LL19352.1/01 vom 28.02.2025) um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Immissionsorte	**Immissionsrichtwert tags in dB(A)**
IP 01: Hans-Böckler-Allee 2	55
IP 02: Hans-Böckler-Allee 5	55*
IP 03: Hans-Böckler-Allee 3a	60
IP 04: Zum Nordkai 4a	60
IP 05: Petkumer Straße 162	60*
IP 06: Petkumer Straße 138	60*
IP 07: Petkumer Straße 118	60*
IP 08: Arthur-Engler-Straße 18	63
IP 09: Arthur-Engler-Straße 30	55
IP 10: Werftstraße 31	60
IP 11: Nesserlander Straße 42	60*
IP 12: Rheinstraße 14	60
IP 13: Hermann-Immer-Straße 21c	55
IP 14: Nesserlander Straße 100	60

Tabelle 5: Immissionsrichtwerte (* Gemengelage)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) am Tag überschreiten.

3.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29 b BImSchG auf Grundlage der TA Lärm feststellen zu lassen, dass die o.g. Immissionsrichtwerte an den o.g. Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.
Der Messzeitpunkt ist so zu wählen, dass gleichzeitig Werft- und Recyclingarbeiten auf der Anlage ausgeführt werden (Worst-Case Betrachtung). Sofern dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme eintritt, ist der Messzeitpunkt mindestens 2 Monate nach Inbetriebnahme mit dem GAA EMD abzustimmen.
Die Berichte der Messstelle sind dem GAA EMD jeweils unaufgefordert, spätestens 2

Monate nach Durchführung der Messungen, vorzulegen.

3.4 Wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29 b BImSchG auf Grundlage der TA Lärm feststellen zu lassen, dass die die o.g. Immissionsrichtwerte an den o.g. Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.
Der Messzeitpunkt ist so zu wählen, dass gleichzeitig Werft- und Recyclingarbeiten auf der Anlage ausgeführt werden (Worst-Case Betrachtung).
Die Berichte der Messstelle sind dem GAA EMD jeweils unaufgefordert, spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen, vorzulegen.

4. Anlagensicherheit

4.1 Die im Rahmen des jeweiligen Schiffsrecyclingplans ermittelten vorhandenen oder anfallenden Gefahrstoffe sind unter Einbeziehung der auf dem Betriebsgelände vorhandenen gefährlichen Stoffe störfallrechtlich zu betrachten.

5. Arbeitsschutz

5.1 Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten sind derart zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Sofern das Freiwerden gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube - z.B. bei Schweißarbeiten - nicht verhindert werden kann, sind diese ohne Beeinträchtigung der Beschäftigten und ohne erhebliche Belästigung der Nachbarschaft abzuführen. Alternativ ist durch geeignete persönliche Schutzausrüstung sicher zu stellen, dass die Beschäftigten nicht gefährlichen Gasen ausgesetzt sind.

5.2 Vor Beginn der Recyclingarbeiten ist ein individueller Schiffsrecyclingplan zu erstellen. Dieser muss bei Seeschiffen > 500 BRZ den Anforderungen des Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 entsprechen. Der Schiffsrecyclingplan ist dem GAA EMD auf Verlangen elektronisch vorzulegen.

5.3 Vor Beginn der Recyclingtätigkeiten sind zusätzlich zur generellen Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG in Verbindung mit weiteren geltenden Vorschriften individuelle Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Dabei ist auf schiffsspezifische Gefährdungen (z.B. durch Betriebsmittel, Gefahrstoffe, Biostoffe, Räumlichkeiten, Absturz etc.) einzugehen. Die Ergebnisse aus Nr. 2.8 sind im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung auch aus Sicht des Arbeitsschutzes zu beurteilen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

5.4 Vor Beginn der Recyclingtätigkeiten sind schiffspezifisch die Gefahren durch Explosionen zu betrachten, und sofern erforderlich, schiffsspezifische Explosionsschutz-Dokumente zu erstellen und dem GAA EMD auf Verlangen elektronisch vorzulegen.

5.5 Bei allen Schiffsräumen, insbesondere bei den Ladungsräumen, Lagertanks und Kraftstofftanks ist vor dem Beginn jeglicher Tätigkeiten zu ermitteln, ob eine gefährliche Gefahrstoffkonzentration vorhanden ist, die eine Brand oder Explosionsgefahr darstellt (Freimessung). Die Freimessung ist zu dokumentieren und in einem Betriebstagebuch aufzunehmen.

5.6 Ergänzend zu den gesetzlich vorgegebenen Unterweisungen sind die Mitarbeiter jeweils vor Beginn der Recyclingtätigkeiten an Hand der Ergebnisse aus Nr. 2.8 und 5.3 zu unterweisen. Die Unterweisungen sind mit Namen, Datum und Unterweisungsinhalt zu dokumentieren.

5.7 Zum Erreichen der Arbeitsplätze müssen entsprechend den betrieblichen Anforderungen

Verkehrswege angelegt sein (siehe DGUV Regel „Branche Schiffbau“ 109-603). Dies gilt insbesondere für das Erreichen der Arbeitsplätze auf den zu recycelnden Schiffen. Die Verkehrswege müssen ausreichend beleuchtet und frei von Stolperstellen sein. Die lichte Weite von Einstiegsöffnungen muss mindestens 0,80 m betragen.

5.8 Die zu recycelnden Schiffe sind vor dem Herausheben aus dem Wasser von allen Betriebsflüssigkeiten, Ladungsresten sowie von Bilgenöl zu befreien. Ladungsräume, Langertanks und Kraftstofftanks sind gegebenenfalls nachzureinigen. Leitungen bzw. Rohrsysteme sind ebenfalls vollständig von Ladungsresten, Betriebsflüssigkeiten und Kraftstoffen zu befreien und gegebenenfalls zu spülen.

6. Betriebseinstellung

6.1 Ordnungsgemäßer Zustand des Betriebsgrundstücks

6.1.1 Nach Einstellung des Betriebes der Anlage sind die nicht mehr betriebenen Anlagenteile, sofern nicht anderweitig genutzt, innerhalb von 6 Monaten restlos zu entfernen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

6.2 Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht

6.2.1 Die AZB-Relevanzprüfung ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage zu wiederholen, wenn mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

7. Abfälle

7.1 Die Recyclingtätigkeiten sind ausschließlich für folgende Schiffstypen zulässig:

- Staatliche Schiffe in nicht gewerblicher Nutzung:
  - Marineschiffe
  - Behördenschiffe
- Binnenschiffe
- Küstenschiffe
- Seeschiffe

Hinweis:
Die Anforderungen der EU Verordnung Nr. 1257/2013 vom 20. November 2013 sind beim Recycling von Seeschiffen > 500 Bruttoraumzahl (BRZ) umzusetzen.

7.2 Zum 15.02. eines jeden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Behandlungskapazität vorzulegen. Aus dem Nachweis müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Anzahl der recycelten Altschiffe je Jahr
- Schiffstypen
- Entsorgte gefährliche und nicht gefährliche Abfälle jeweils in t/d und t/a

7.3 Bei der Altschiffverwertung anfallende Flüssigkeiten und Feststoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

7.4 Abfälle dürfen im Input nur angenommen werden, wenn der Output gesichert ist. Bei gefährlichen Abfällen ist ein Nachweisverfahren nach der Nachweisverordnung durchzuführ-

ren. Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung besteht nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) grundsätzlich eine Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen nichts anderes bestimmt ist. Vor der Entsorgung ist bei andienungspflichtigen Abfällen stets eine Zuweisung der NGS erforderlich.

7.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Outputwege der durch das Behandlungsverfahren entstehenden Rückstände nachzuweisen.

7.6 Vor Beginn der Demontagetätigkeiten an den Schiffen sind Materialproben von allen unterschiedlichen Beschichtungen des Schiffskörpers von einer akkreditierten Messstelle oder einem Prüflabor, das die Anforderungen der Anhang 1 der TRGS 402 erfüllt, auf sämtliche zu erwartende gefahrenrelevante Inhaltsstoffe, mindestens jedoch auf folgende Schadstoffe untersuchen zu lassen:

- Asbest
- PAK
- Schwermetalle (Bleimennige, Zinkchromat, etc.)
- PCB

7.7 Die Probenahme und Analytik kann in Absprache mit dem GAA EMD ausgesetzt oder reduziert werden, wenn die Analysen der Beschichtungsstoffe ergeben, dass von den beschichteten Stahlschrotten keine Umweltgefährdungen ausgehen und der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

Die Probenahme und Analytik kann ebenfalls entfallen, wenn der zu demontierende / zu entsorgende Schadstoff nachweislich bekannt ist (z.B. asbesthaltige Dämmung, bleihaltige Lacke) und anhand der schiffspezifischen Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurde, wie die Handhabung und Entsorgung schadlos für Mensch und Umwelt erfolgt (siehe auch 2.8).

Hinweis:
Die akkreditierten Messstellen können auf der Homepage der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) https://www.zls-muenchen.de/ abgefragt werden.

7.8 Es ist ein übersichtlich gegliedertes Betriebstagebuch sowie ein Register gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. In das Betriebstagebuch sind folgende Angaben einzutragen bzw. Unterlagen anzuhängen:

- Daten über die angenommenen Binnen- und Küstenschiffe (Baujahr, Herkunft, Typ, geometrische Daten, Gewicht, etc.)
- Daten über die abgegebenen Stoffe (Abfallart/-Schlüssel, Menge in t und Verbleib der Produkte und Abfälle)
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (z.B. Eigen- und Fremdprüfungen), insbesondere die Ergebnisse der Untersuchungen von Materialproben
- Schadstoffkataster
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörung inkl. möglicher Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen (z.B. Unfälle, Geräteausfälle, Zurückweisung nicht zugelassener Materialien, etc.)
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- anwesendes Personal
- eingesetzte Geräte

7.9 Die von den zuständigen Behörden darüberhinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und der behördlichen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist vom Betreiber regelmäßig zu überprüfen.

7.10 Der Anlage dürfen nur Altfahrzeuge (Altschiffe) mit dem Abfallschlüssel 16 01 04* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zur Behandlung zugeführt werden.

Hinweis:
Die offene Lagerung mineralölverunreinigter oder -behafteter Schrotte ist auf der Lagerfläche für Stahlschrott nicht zulässig.

8. Wasserwirtschaft

8.1 Abwasser

8.1.1 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Bruchstücke / Partikel über die Dockanlagen in den Hafen eingespült werden. Entsprechende erforderliche Reinigungsmaßnahmen sind vor dem nächsten Dockbetrieb vorzunehmen.

8.1.2 Es dürfen keine Abwässer unkontrolliert in das Hafenbecken geleitet werden.

8.1.3 Die seitens des Betreibers der Schiffrecyclinganlage vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (siehe z.B. Kurzbeschreibung, Kapitel 5.3 des Antrags) sind umzusetzen.

8.1.4 Für die Nutzung der Schwimm- und des Trockendocks liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Emder Hafen aus Anlass des Flutens und Lenzens der Docks vor (1. Änderungsbescheid Nr. A 32 62011-03/04 vom 14.09.2016 NLWKN). Genehmigungsinhaber ist die Emder Werft und Dock GmbH. Die in der Erlaubnis getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind auch für die Docknutzung für das Schiffsrecycling anzuwenden.

8.1.5 Die Mitnutzung der oben genannten Erlaubnis durch zukünftige Betreiber ist dem NLWKN anzuzeigen.

8.1.6 Sämtliche anfallende Abwässer sowie Reinigungs- und Spülwässer, die während des Altschiffverwertungsprozesses anfallen, sind aufzufangen und als Abfall ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

8.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.2.1 Es ist sicherzustellen, dass im Zuge des Altschiffsrecyclings keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden eingetragen werden.

8.2.2 Spätesten zur Inbetriebnahmeprüfung sind die Prüfberichte der Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV dem GAA EMD vorzulegen.

8.2.3 Vor jeder Entfrachtung sind die wassergefährdenden Stoffe schiffspezifisch in eine Wassergefährdungsklasse oder als allgemein wassergefährdend einzustufen. Auf Grundlage der Einstufung ist die Festlegung der Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu überprüfen. Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse und der Gefährdungsstufe ist zu dokumentieren und dem GAA EMD auf Verlangen vorzulegen.

8.2.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen ausschließlich in stofflich und thermisch geeignete gefahrgutrechtlich zugelassene Tanks, Gebinde und Fahrzeuge abgefüllt werden.

8.2.5 Während der Umfüllvorgänge ist eine ständige Aufsicht durch gem. § 44 AwSV eingewiesenes Betriebspersonal sicherzustellen.

8.2.6 Unterhalb von Pumpen und lösbaren Verbindungen (z.B. Schlauchkupplungen) sowie unter einwandigen gefahrgutrechtlichen Gebinden sind dichte und beständige Auffangwannen mit ausreichendem Rückhaltevolumen vorzusehen.

8.2.7 Auf die schiffseitige Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen kann beim Entfrachten des Altschiffes verzichtet werden, wenn folgende besondere Anforderungen erfüllt sind:

- die land- und schiffsseitigen Sicherheitssysteme sind aufeinander abzustimmen,
- beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung die angeschlossenen Behälter durch Heberwirkung nicht leerlaufen können,
- soweit sich Rohrleitungen oder Schläuche über Gewässern befinden, ist durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

8.2.8 Spätestens zur Endabnahme sind Nachweise über die Dichtheit und Beständigkeit der Auffangwannen, welche in Anlehnung an die StawaR zu fertigen sind, dem GAA EMD vorzulegen.

8.2.9 Spätestens zur Endabnahme sind Nachweise über die ausreichende Rückhaltung der verwendeten Auffangwannen dem GAA EMD vorzulegen.

8.2.10 Das Rückhaltevolumen ist ausreichend, wenn folgendes gegeben ist:

- Auffangwannen unterhalb der Trockenkupplungen: max. Leitungsinhalt,
- Auffangwannen unterhalb der Pumpen: 45 Sekunden des max. Förderstroms der Pumpe,
- Auffangwanne unterhalb einwandiger IBCs und Gefahrstoffbehälter: 10 % des Gesamtvolumens der wassergefährdenden Stoffe im Container, mindestens den Rauminhalt des größten Behältnisses.

8.2.11 Bei nicht überdachten Auffangwannen ist eine Regenspende von 15,2l/m² zzgl. zu berücksichtigen.

8.2.12 Bei der Auswahl eines Gefahrstoffcontainers ist die allg. bauaufsichtliche Zulassung aufgeführte auf den Systemcontainer einwirkende Windlast zu berücksichtigen. Die max. zulässige Windlast darf nicht überschritten werden.

8.2.13 Im Bereich der Umfüllvorgänge ist ausreichendes geeignetes Bindemittel vorzuhalten.

9. Bauordnung, Brandschutz

9.1 Sechs Wochen vor der Schlussabnahme ist ein Konzept zu den brennbaren Flüssigkeiten im Alt-Schiff der Stadt Emden vorzulegen. Insbesondere sind detaillierten Angaben bzgl. der Arbeitsabläufe zu machen (wie zum Beispiel werden entleerte Tanks gereinigt, entgast / belüftet / inertisiert etc.).

9.2 Sollten sich anhand des Konzeptes Änderungen der Auflagen bzgl. der Einsatzhäufigkeit sowie evtl. erforderliche Zusatzlöschmittel (Objektschutz) zum Brandschutz ergeben, behält sich die Stadt Emden vor, weitere Auflagen auf Basis des Konzeptes zu verfassen (Auflagenvorbehalt).

9.3 Es ist die Möglichkeit zu schaffen, alle Bereiche des Schiffrecyclings anfahren zu können. Die Angriffswege der Feuerwehr müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert und aus jeweils zwei (Wind-)Richtungen erreicht werden können. Sechs Wochen vor der Schlussabnahme, ist der Brandschutzprüferin der Stadt Emden eine diesbezügliche Planung vorzulegen und von ihr schriftlich freigeben zu lassen.

9.4 Über die festgelegte Löschwassermenge und über die feuerwehrtaktisch sinnvolle Verteilung der Löschwasserentnahmestellen ist ein Nachweis im Einvernehmen mit der Brandschutzprüferin der Stadt Emden (Fr. Press, Tel. 04921 -87 2020) zu führen. Sechs Wochen vor der Schlussabnahme ist der Brandschutzprüferin der Stadt Emden eine diesbezügliche Planung mit mindestens Lage der Leitungen und Entnahmestellen, Entnahmemenge und -druck vorzulegen und von ihr schriftlich freigeben zu lassen.

9.5 Details zur Löschwasserversorgung auf den Alt-Schiffen (Verteiler) sind mit der Brandschutzprüferin der Stadt Emden einvernehmlich abzustimmen.

9.6 Zur Rettung von Personen im Trockendock und im Schwimmdock ist in Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Emden ein Rettungskorb (mindestens für eine Krankentrage und zwei weitere Personen), zur Nutzung am Dock-Kran und / oder an mobilen Kränen der Werft, vorzuhalten.

9.7 Wie antragsseitig dargestellt, werden sämtliche Brennarbeiten von einer Brandsicherheitswache mit ausreichend geeigneten Löschmitteln begleitet. Die Brandsicherheitswache sollte in der Stärke 1/1 pro Arbeitsbereich vorgehalten werden. Die Qualifikation der Brandsicherheitswache sollte mindestens dem Brandschutzhelfer gemäß ASR A 2.2 entsprechen.

9.8 Details zur Löschwasserrückhaltung sind mit der Brandschutzprüferin der Stadt Emden abzustimmen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen, d. h. technische Einrichtungen, Schließvorrichtungen Kennzeichnen/Beschriften sowie planerische Darstellung von Aufkantungen, Abschieberungen usw. Evtl. sind weitergehende schriftliche Erläuterungen erforderlich.

9.9 Im Einvernehmen mit der Brandschutzprüferin der Stadt Emden ist ein aktueller Feuerwehrplan (inkl. Sonderplan zur Entwässerung auf dem Grundstück) gern. DIN 14095 in lx DIN A3 Papier, gefaltet und 1x DIN A 3 laminiert oder auf wasserfestem Papier, nicht gefaltet sowie jeweils als pdf-Datei anzufertigen. Der Feuerwehrplan ist in Verbindung mit den im Alarmfall zu benachrichtigenden Personen stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

9.10 Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Einweisung der 3 Wachschichten der Hauptamtlichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden durchzuführen.

9.11 Für den gesamten Betrieb ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und entsprechend ausbilden zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

10. Inbetriebnahme, Abnahmen

10.1 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme / Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich beim GAA EMD zu beantragen. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen. Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß § 15 BetrSichV und § 53 AwSV und Konformitätserklärungen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA EMD schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA EMD unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Ziffer 2 BImSchG).

1.5 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird das GAA EMD nachträgliche Anordnungen treffen.

1.6 Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann das GAA EMD gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.

1.7 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid eingerichtet und betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG oder die Strafvorschrift des § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

2. Betriebseinstellung

2.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

3. Abfälle

3.1 Sonderabfälle im Sinne des NAbfG sind gefährliche Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen. Für Sonderabfälle zur Beseitigung gilt die Andienungspflicht an die Zentrale Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen i. d. F. vom 04.06.2014 (Nds. GVB1. S. 152) nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Für gefährliche, nachweispflichtige Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden. Der Anlagenbetreiber muss registriert sein und technisch die Anforderungen an die elektronische Nachweis- und Registerführung abbilden.

3.3 Für Abfälle, die aus einer grenzüberschreitenden Verbringung in die Anlage verbracht werden, ist das Notifizierungsverfahren nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchzuführen. Zuständige Behörde für das Notifizierungsverfahren nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutz-rechts (ZustVO-Abfall) ist die Zentrale Stelle der NGS (§ 3 Abs. 1 ZustVO-Abfall).

3.4 Beim Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen zu beachten.

3.5 Klimageräte sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung unter dem Abfallschlüssel 16 02 11* einzustufen.

4. Bodenschutz

4.1 Aufgrund der starken Bombardierung Emdens im II. Weltkrieg besteht im Vorfeld von zukünftigen Baumaßnahmen/Eingriffen in den Untergrund auf dem Werftstandort das Erfordernis der Klärung des Kampfmittelverdachtes und soweit erforderlich, der Durchführung von weitere Gefahrenerforschungsmaßnahmen (Bauherrenverpflichtung).

4.2 Altlastenverdacht: Das Werftgrundstück wird im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Emden geführt (Werftstandort seit 1904).

5. Wasserwirtschaft
5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1.1 Auf die Anzeigepflicht von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird ausdrücklich hingewiesen. Das GAA EMD ist dann unverzüglich zu unterrichten.

6. Bauordnung, Brandschutz

6.1 Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Feuerwehr regelmäßig Übungen durchzuführen.

V. Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Emder Werft und Dock GmbH, Schiffbauerdamm 4, 26725 Emden beantragte am 01.08.2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14.04.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Reparaturwerft mit einer Länge von 260 m durch folgende Maßnahmen:

- Nutzung der vorhandenen Werftstrukturen zum Recycling („Abwracken“) von nicht reparaturfähigen Alt-Schiffen mit
    - Nr. 8.11.2.1 GE Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit 85 t/d Durchsatzkapazität
    - Nr. 8.11.2.4 V Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit 75 t/d Durchsatzkapazität
    - Nr. 8.12.1.1 GE Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 130 Tonnen
    - Nr. 8.12.2 V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 372 Tonnen
    - Nr. 8.12.3.1. G Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 4385 Tonnen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- GAA EMD
- Stadt Emden
- Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden (Stadtentwässerung (BEE))
- Hafenkapitän
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Das Vorhaben ist am 04.12.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet der Staatlichen Gewerbeaufsicht.

Die Antragsunterlagen haben vom 11.12.2024 bis zum 10.01.2025 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und bei der Stadt Emden ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.02.2025.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragten Maßnahmen fallen unter die Nummern 8.11.2.1 GE, 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.11.2.4 V und 8.12.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich u.a. dabei um zwei Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die die folgende BVT-Schlussfolgerung maßgeblich ist: Abfallbehandlung.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Nr. 8.11.2.1 GE Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit 85 t/d Durchsatzkapazität
- Nr. 8.11.2.4 V Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit 75 t/d Durchsatzkapazität
- Nr. 8.12.1.1 GE Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 130 Tonnen
- Nr. 8.12.2 V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 372 Tonnen
- Nr. 8.12.3.1. G Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 4385 Tonnen

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Nummer 3.12.2 in Verbindung mit 8.7.1.1 und 8.7.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach §§ 5 und 7 Absätze 6 und 7 und § 9 Absatz 2 Nr. 2 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.
Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Sondergebiet Hafen der Stadt Emden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Emden geprüft und bejaht.

2.2.2 Luftreinhaltung

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage ist die entsprechende gutachterliche Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 05.03.2025 (Bericht-Nr. LS19352.2/01).
In der Immissionsprognose wurden die Auswirkungen der Schiffswerft zusammen mit den Auswirkungen des Betriebs der Recyclinganlage prognostiziert.
Durch den Betrieb der beantragten Recyclinganlage in Verbindung mit dem Betrieb der Bestandsanlage ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Ökosysteme und die Vegetation durch den Einfluss von Stickstoffoxiden. Erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Luftschadstoffe wie Stäube (PM10, PM2,5 sowie Staubniederschlag) und Stickstoffoxide können ausgeschlossen werden. Die Gesamtbelastung für die Parameter PM 10, PM 2,5 und Stickstoffoxide liegt weit unterhalb der zulässigen Immissionswerte. Da es keine empfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme an den Orten der Belastung mit Stickstoffoxiden gibt, kann auf eine Messung verzichtet werden. Auch die menschliche Gesundheit ist durch den Einfluss von Stickstoffdioxid nicht gefährdet. Für die anderen Luftschadstoffe und Depositionen konnte eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung im Sinne der Nr. 4.1 der TA Luft 2021 nachgewiesen werden.
Messungen nach Inbetriebnahme und wiederkehrende Messungen der Luftschadstoffe sind daher nicht erforderlich, wenn die Annahmen und Betriebsgrundlagen aus dem Gutachten eingehalten werden.
Durch den geplanten Betrieb einer Schiffsverwertungsanlage durch die Emder Werft und Dock GmbH auf dem Gelände in Emden, Schiffbauerdamm 4 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe in der Nachbarschaft zu erwarten.

2.2.3 Lärmschutz

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionsbeiträge der geplanten Altschiffverwertung wurde ein schalltechnisches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.02.2025 erstellt. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den zukünftigen Betrieb der Altschiffverwertung - unter Berücksichtigung der angegebenen Betriebsbedingungen -im Bereich der umliegenden schützenswerten Nutzungen die Immissionsrichtwerte tags und nachts in allen Betriebssituationen unter Berücksichtigung der teilweise vorliegenden Gemengelagen um mindestens 6 dB unterschritten werden. Damit leistet der geplante Betrieb im Sinne der TA Lärm keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation.
Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitungen der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmeinwirkungen sind daher nicht erkennbar.

2.2.4 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen. Die den Arbeitsschutz betreffenden Nebenbestimmungen wurden festgelegt, um die unterschiedlichen Anforderungen der Recyclingtätigkeiten auf Grund verschiedener Schiffsarten und damit verschiedenen vorhandenen Bedingungen im Rahmen erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen zu würdigen.
Der Gesamtbetrieb ist nach der Stoffliste zum Anhang I der 12. BImSchV und der möglichen am Standort durch das Recycling vorhandenen gefährlichen Abfälle bewertet worden. Es liegt kein Betriebsbereich nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der 12. BImSchV vor. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur Gefahrenabwehr hinsichtlich des Betriebs der Werft inkl. des Schiffrecyclings.
Unbenommen davon wurden die Maßnahmen, bzw. Szenarien bei einem Brandereignis im Brandschutzkonzept der CSP-Ingenieure – Christensen, Scholz & Pöter – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB vom 01.08.2024 dargestellt. In diesem Rahmen wurden auch mögliche Risiken beurteilt. Einzelheiten sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.
Die vorgesehenen Explosionsschutzmaßnahmen wurden im Explosionsschutzdokument vom 30.05.2024 beurteilt.
Weitere Anforderungen zur Anlagen- und Betriebssicherheit, insbesondere zu den erforderlichen Abnahmen und Prüfungen, wurden in Form von Nebenbestimmungen festgelegt.

2.2.5 Betriebseinstellung

Die Anlage muss insgesamt so betrieben werden, dass die gesetzlichen Rückbaupflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG im Falle der Betriebseinstellung erfüllt werden können. Dies wird durch die Maßnahmen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz und zur Verwertung der anfallenden Abfälle sowie der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung sichergestellt.

2.2.6 Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht

§ 10 Absatz 1 a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9.BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.
Mit den Antragsunterlagen wurde durch eine Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Betrieb der Schiffsrecyclinganlage (IED-Anlage) dargelegt, dass kein AZB und damit auch keine zukünftige Überwachung von Boden und Grundwasser erforderlich ist.

2.2.7 Abfälle

Beim Betrieb der Werft inkl. Schiffsrecycling werden mehr Abfälle anfallen als bisher.

Es ist geplant, folgende Schiffstypen zu recyceln:

- Staatliche Schiffe in nicht gewerblicher Nutzung, wie Behördenschiffe, Marineschiffe
- Binnenschiffe und Küstenschiffe
- sowie alle Seeschiffe.

Es werden in der Regel schwimmfähige Altschiffe, die durch Eigenantrieb oder Schleppen an die Liegeplätze bzw. in die Docks schwimmend bewegt werden, angenommen. Der komplette Anlagen-Input wird dadurch über den Wasserweg angeliefert.
Die durch die Schiffsverwertung separierten Abfallfraktionen werden an Land in Behältern und Containern zeitweilig gelagert und per LKW über die Straße abtransportiert oder (insbesondere bei Schrotten) in Schuten verladen und zu entsprechenden Verwertern bzw. zur Entsorgung auf Wasserstraßen abtransportiert. Flüssige Abfälle werden abgesaugt und in Tankwagen oder ASP/ASF-Behälter abtransportiert.
Der Transport von Ausbauteilen bzw. der nach Demontage/Zerlegung anfallenden Abfälle erfolgt mittels Hebezeuge (Krane, Mobilgeräte bzw. Spezialtransportfahrzeuge) auf dem Werftgelände.

Es fallen unterschiedliche Abfälle in Art und Menge an, wie z.B. Stahlschrotte, Kabel, Taue, Altöle, Reinigungswässer, Dichtungen, Dämmmaterial, Gummi, Plastik, Altlacke, Batterien, Alt-Elektrogeräte, Kondensatoren, Leuchtstoffröhren, Transformatorenöle, Schmierfette, Restmüll im Allgemeinen, Kühlflüssigkeiten usw.

Bevor die Altschiffe zerlegt werden, wird eine Abfallinventarisierung durchgeführt. Die Abfälle werden fachgerecht über Entsorgungsfachbetriebe entsorgt werden.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.
Besondere Gründe von der gesetzlichen Regelfolge abzusehen, wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich. Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden.
Es soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand bei Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage und Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht die z.T. erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn sie die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen muss.
Gemäß Erlass „Auferlegung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen, RdErl. des Nds. MU vom 21.12.2011, Az.: 35-40500/1/2/18“ berechtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Zuverlässigkeit des Betreibers nicht, die zuständige Behörde, von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen. Bei den Reststoffen der Alt-Schiffrecyclinganlage am Standort – Schiffbauerdamm 4, 26725 Emden – handelt es sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Abfalleigenschaft ist nach § 3 Abs. 1 KrWG, wenn sich der Besitzer des Abfalls entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), da nach praktischen Erfahrungen bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das hauptsächliche Problem ist.
Die maximalen Lagermengen, welche zur Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogen wurden, sind in Formular 9.4 der Antragsunterlagen dargelegt. Zur Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die dort angegebenen Entsorgungskosten sowie die Angaben des Betreibers und Durchschnittswerte aus Deutschland herangezogen. Die angegebenen, bzw. ermittelten Entsorgungskosten sind plausibel. Die festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach den durchschnittlichen Entsorgungskosten für die genehmigten Abfallmengen sowie weiteren Kosten für zum Beispiel Transport, Analytik, Reinigung oder Sachverständige berechnet. Die Höhe entspricht den angegebenen Kosten. Für die aus den Abfällen gewonnenen Sekundärrohstoffe, die keinen negativen Marktwert besitzen, wurde keine Sicherheitsleistung erhoben. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht:

Entsorgungskosten inkl. Transportkosten	97.204,50,- €
Analysen, Umschlag, Verwaltung etc. 10 % der vorst. Kosten	9.720,45,- €
Zwischensumme:	106.924,95,- €
Mehrwertsteuer (19 %)	20.315,74,- €
Sicherheitsleistung	127.240,69,- €
Zu erbringende Sicherheitsleistung (gerundet)	**128.000,- €**

Überwachung der Abfälle:

Mit den Nebenbestimmungen wird antragsgemäß und abschließend festgelegt, welche Abfallarten im Rahmen des Schiffrecyclings gelagert und behandelt werden dürfen. Es wird sichergestellt, dass Altschiffe nur angenommen werden dürfen, wenn die Entsorgung der Reststoffe gesichert ist. Die Überwachung von Abfällen in den Betrieben obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden. Es werden unter anderem die anfallenden Tonnagen und entsprechende Abfallarten nach Herkunft und Bestimmungsort kontrolliert. Die Aufzeichnungen über Herkunft, Art und Menge müssen dem Betreiber vorliegen. Die Auflagen zur Erstellung eines Betriebstagebuches dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes, der den beantragten Durchsatzkapazitäten und maximalen Lagermengen für die hier zu genehmigende Anlage entspricht.
Hinsichtlich der Lagermengen und Durchsatzkapazitäten ist es erforderlich, nachweisen zu können, dass diese eingehalten werden. Eine Bilanzierung ergibt sich gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

2.2.8 Wasserwirtschaft

2.2.8.1 Abwasser/Niederschlagentwässerung

Neue Flächen des Hafengebietes werden nicht in Anspruch genommen. Es werden auch keine Flächen für das Vorhaben neu versiegelt. Außerdem müssen für die Einrichtung des Schiffsrecyclings keine Gebäude oder Schiffsanlieger errichtet werden.

Durch den Betrieb der Werft werden für das Schiffrecycling keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen (z. B. in Form von Frischwasserentnahmen).
Einleiterlaubnisse für das Fluten und Lenzen der Schwimmdocks III und IV sowie des Trockendocks liegen vor. Dabei wird Wasser dem Emder Hafen entnommen und Abwasser eingeleitet. Das Lenzwasser wird vor Einleitung beprobt. Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzin sowie andere wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Hafen eingeleitet werden.
Das in den Sanitärbereichen anfallende Schmutzwasser wird wie bisher gesammelt und in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Das auf den Dachflächen, Geh- und Fahrwegen und Parkplätzen anfallende Niederschlagswasser wird über Dachabläufe, Gullys und Entwässerungsrinnen gesammelt und in den Hafen sowie teilweise in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet.
Das Niederschlagswasser, das auf den befestigten Flächen an den Liegeplätzen, der Schwerlastfläche und um das Trockendock herum anfällt, wird über vorhandene Einläufe gefasst und über Rohrleitungen ins Hafenbecken abgeführt.
Für das Einleiten von Niederschlagwasser, das auf der Teilfläche AE2 (Schwerlastfläche) anfällt, ist am 03.03.2025 eine Einleitungserlaubnis Nr. 04-25 für Niederschlagswasser in den Binnenhafen - Emder Werft und Dock GmbH – von der Stadt Emden erteilt worden.
Für das Einleiten von Niederschlagwasser, das auf der Teilfläche AE3 (Liegeplätze VI-VII) anfällt, ist ebenfalls am 03.03.2025 eine Einleitungserlaubnis Nr. 05-25 für Niederschlagswasser in den Stichkanal - Emder Werft und Dock GmbH – von der Stadt Emden erteilt worden.
Diese Entscheidungen wurden nicht nach § 13 BImSchG in die Genehmigung einkonzentriert

2.2.8.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die bei der Schiffsdemontage anfallenden Bilgenabwässer und andere flüssige wassergefährdende Stoffe werden mittels Tankwagen direkt abgepumpt oder / und in Abfallsammelbehälter für flüssige Abfälle oder pastöse Abfälle (ASF, ASP) gefüllt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.
Eine Lagerung von gefährlichen Abfällen und / oder wassegefährdenden Stoffen ist an der Kaje nicht vorgesehen.
Die Festlegung der Nebenbestimmungen beruhen auf der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.02.2025 (Auftragsnummer: 4093388).
Die Prüfung der Unterlagen zu den Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes gemäß § 62 WHG hat ergeben, dass in den Anlagenbereichen im Wesentlichen mit wassergefährdende Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) umgegangen wird, die oberirdisch gelagert und verwendet werden. Als Sicherheitseinrichtungen für die Anlagen werden geeignete Rückhaltevorrichtungen verwendet.
Aufgrund der angegebenen verwendeten und gelagerten Mengen wassergefährdender Stoffe der WGK 3 sind alle Anlagen der Gefährdungsstufe D i. S. des § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuzuordnen. Somit unterliegt die Anlage einer Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV. Maßnahmen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in erster Linie eigenverantwortlich durch den Betreiber der Anlage umzusetzen.

2.2.9 Bauordnung, Brandschutz

Für die im Tenor genannten Maßnahmen wurden durch die Stadt Emden Auflagen verfasst. Diese Genehmigung schließt keine Baugenehmigung oder Nutzungsänderung des beantragten Vorhabens mit ein. Für dieses Änderungsvorhaben ist keine Errichtung von Gebäuden geplant.
Es bestehen bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen keine brandschutztechnischen Bedenken.

2.2.10 Natur und Landschaft

Das Naturschutzgebiet Außenems und das FFH-Gebiet Unterems und Außenems befinden sich ca. 2 km südlich des Hafengebietes. Ebenso wie das EU-Vogelschutzgebiet mit 2,5 km südlicher Entfernung vom Standort. Das Landschaftsschutzgebiet Schlafdeich Constantia liegt 2,5 km nordöstlich des Hafens.
Keines der Gebiete befindet sich innerhalb des Einwirkbereiches der Werft. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Werft inkl. des Schiffsrecyclings keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Gebiete hat.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

2.2.11 Fazit

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage